

Statuten des Vereins sogar theater

vom 2. Dezember 2012 mit Änderungen vom 3. November 2013

Art. 1 Name, Zweck und Sitz

¹ Unter dem Namen "sogar theater" besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB.

² Sein Zweck ist der Betrieb eines ständigen Literarischen Kleintheaters in Zürich.

³ Er dient weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecken. Er verfolgt keinen kommerziellen Zweck und erstrebt keinen Gewinn.

⁴ Er hat seinen Sitz in Zürich.

Art. 2 Mitgliedschaft und Beitragspflicht

¹ Mitglied des Vereins können sowohl natürliche wie juristische Personen werden.

² Mit der Zugehörigkeit zum Verein geht die Pflicht zur Leistung des Jahresbeitrags einher.

³ Die Mitglieder haben keine sonstigen Pflichten. Insbesondere trifft sie keine Haftung für die Verbindlichkeiten des Vereins.

Art. 3 Organe und ihre Befugnisse

¹ Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Theaterleitung und die Revisionsstelle.

² Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Wahl des Präsidiums, das heisst eines Präsidenten oder einer Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle;
- b) Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Mitgliederversammlung, des Berichts des Vorstandes über das vergangene Geschäftsjahr und der Jahresrechnung;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Festsetzung des Jahresbeitrags;
- e) allfällige Änderung der Statuten.

³ Der Vorstand, bestehend aus dem Präsidium und mindestens vier weiteren Mitgliedern, ist für alle Belange des Vereins zuständig, welche nicht durch diese Statuten oder durch zwingende Gesetzesbestimmung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zu den Befugnissen des Vorstandes gehört insbesondere auch die Anstellung eines Theaterleiters einer Theaterleiterin (im Folgenden als die Theaterleitung bezeichnet).

⁴ Der Theaterleitung obliegt die operative Führung des Theaterbetriebs samt zugehörigen Nebentätigkeiten (Restauration; zeitlich begrenzte, entgeltliche Nutzung der Räumlichkeiten des Vereins für Veranstaltungen Dritter) nach Massgabe von Weisungen des Vorstandes.

⁵ Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung und unterbreitet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung spätestens fünf Wochen vor deren Durchführung einen schriftlichen Bericht, welchen sie, soweit nötig, auch an der Mitgliederversammlung vertritt.

Art. 4 Geschäftsjahr; Amtsdauer; Zeitpunkt der Mitgliederversammlung

¹ Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

² Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle deckt sich mit dem Geschäftsjahr; Wiederwahl ist zulässig.

³ Die Mitgliederversammlung findet alljährlich im Winterhalbjahr statt.

Art. 5 Aufgabenverteilung; Protokollierung

¹ Das Präsidium führt den Vorsitz im Vorstand und an den Mitgliederversammlungen. Im Verhinderungsfalle überträgt es den Vorsitz einem andern Vorstandsmitglied.

² Von der Präsidiumswahl abgesehen, konstituiert sich der Vorstand selber.

³ Mit der Protokollierung ist, soweit der oder die Vorsitzende nichts anderes anordnet, jeweils die Theaterleitung betraut.

Art. 6 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

¹ Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht durch das Präsidium und die Theaterleitung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden, und zwar per Brief oder per E-Mail und zumindest drei Wochen vor dem Versammlungstag.

² Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, dürfen an der Versammlung keine Beschlüsse gefasst werden.

³ Für Sachgeschäfte gilt: Die Versammlung beschliesst in offener Abstimmung mit einfachem Stimmenmehr. Enthaltungen und Leerstimmen werden bei der Ermittlung des Mehr nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit fällt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

⁴ Für Wahlgeschäfte gilt: Im ersten Wahlgang ist der Kandidat gewählt, auf den das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen entfällt. Erreicht kein Kandidat das absolute Mehr, ist im zweiten Wahlgang der Kandidat mit den meisten Stimmen gewählt.

⁵ Vorstandsmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt; ausgenommen bleibt die eigene Wahl.

⁶ Ein an der Teilnahme verhindertes Mitglied darf sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Eine Vertretung von mehreren Abwesenden durch das gleiche Mitglied ist unzulässig.

Art. 7 Arbeit im Vorstand

¹ Der Vorstand führt seine Beratungen und fasst seine Beschlüsse in der Regel an Sitzungen; er kann jedoch auch auf dem Zirkularweg entscheiden.

² Er tritt gewöhnlich auf Einladung des Präsidiums zusammen. Ausserdem ist eine Sitzung abzuhalten, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

³ Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist bzw.

am Zirkularverfahren teilgenommen hat.

⁴ Bei Stimmgleichheit fällt der oder die Vorsitzende den Stichtscheid.

⁵ Die Theaterleitung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Art. 8 Entschädigungen

¹ Die Theaterleitung wird gemäss ihrem Arbeitsvertrag entschädigt.

² Die Vorstandsmitglieder arbeiten in der Regel ehrenamtlich. Bei ausserordentlichem Aufwand kann indes der Vorstand dem betreffenden Mitglied durch einstimmigen Beschluss aller andern Mitglieder eine Entschädigung zuerkennen.

Art. 9 Beitritt und Austritt

¹ Das Beitrittsgesuch ist an die Theaterleitung zuhanden des Vorstandes zu richten. Dieser kann die Aufnahme in den Verein ohne Angabe von Gründen ablehnen. Sein Beschluss ist endgültig.

² Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen vor Ende des Geschäftsjahres seinen Austritt auf diesen Zeitpunkt hin erklären.

³ Bleibt ein Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung unter Ansetzung einer Zahlungsfrist von je 20 Tagen schuldig, erlischt seine Mitgliedschaft automatisch.

Art. 10 Auflösung und Liquidation; Fusion

¹ Eine Auflösung des Vereins bedarf der Traktandierung für eine Mitgliederversammlung und der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden und vertretenen Mitglieder, wobei Enthaltungen und Leerstimmen unberücksichtigt bleiben.

² Nach erfolgtem Auflösungsbeschluss kann die Mitgliederversammlung den Vorstand oder andere Personen mit der Liquidation beauftragen. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet in jedem Fall die Mitgliederversammlung selbst. Diese wendet die verbliebenen Mittel einer steuerbefreiten Organisation mit Sitz in der Schweiz und mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zu; eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

³ Eine Fusion darf nur mit einer zielverwandten Personengesellschaft oder Stiftung mit Sitz in der Schweiz erfolgen.
